

Vorlage Nr.: LS_P/0045/2024
Aktenzeichen: 01-10: TP 2 2018-2023

Zuständiger Bereich: Landessynode
Verantwortlich: Verena Schmidt-Bleker
Verena.Schmidt-Bleker@ekir.de

Beschlussvorlage

Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung, zur Einfügung von § 45 Kirchenorganisationsgesetz und zur Anpassung des Erprobungsgesetzes an die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland - 1. Lesung

Gremium	Zuständigkeit / Zusatzinfo	Datum / Dauer	Berichterstattung
Landessynode	Entscheidung	19.01.2024	

Beschluss erste Lesung:

Das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung, zur Einfügung von § 45 Kirchenorganisationsgesetz und zur Anpassung des Erprobungsgesetzes an die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 19. Januar 2023 wird in der vorliegenden Fassung mit folgenden Änderungen in erster Lesung mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen:

Änderungen in Artikel 1:

1. Ziffer 7 Buchstabe c) wird wie folgt neu gefasst:

„Im neuen Absatz 4 wird das Wort „Wiedertaufe“ durch das Wort „**letztere**“ ersetzt.“

2. Ziffer 8 wird wie folgt neu gefasst:

„In Artikel 36 Absatz 2 werden die Wörter „zur selbstständigen Teilnahme am Abendmahl, **zur Übernahme des Patenamtes und**“ **gestrichen**.

3. Ziffer 21 wird wie folgt neu gefasst:

„Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe o) **wird das Wort „und“ angefügt**.

Beschluss zweite Lesung:

I.

Das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung, zur Einfügung von § 45 Kirchenorganisationsgesetz und zur Anpassung des Erprobungsgesetzes an die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 19. Januar 2023 wird in der in erster Lesung festgestellten Fassung in zweiter Lesung mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen.

II.

1. Die Anträge der Kreissynoden Köln-Süd vom 21. Mai 2022 und Köln-Mitte vom 10. Juni 2022 betreffend Ergänzung einer Öffnungsklausel zur Zusammensetzung von Kreissynodalvorständen in besonderen Fällen in der Kirchenordnung („Doppelvertretung“) sind damit auch hinsichtlich der Schaffung der Möglichkeit einer anderen Zusammensetzung des Kreissynodalvorstandes erledigt.
2. Der Antrag der Kreissynode Köln-Mitte vom 12. November 2022 zum „Geteilten Leitungsamt“ wird zur Weiterarbeit an die Kirchenleitung zurück überwiesen.
3. Der Antrag der Kreissynode Köln-Mitte vom 12. November 2022 zur „Doppelspitze“ wird zur Weiterarbeit an die Kirchenleitung zurück überwiesen.
4. Der Antrag der Kreissynode Lennep vom 13./ 14. November 2020 betreffend Anpassung von Artikel 45 Absatz 1 KO (a.F.) wird abgelehnt.
5. Der Antrag der Kreissynode Duisburg betr.: Zulassung des geteilten Amtes der Superintendentin bzw. des Superintendenten (Drucksache 2 Nr. 4) wird zur Weiterarbeit an die Kirchenleitung überwiesen.
6. Der Antrag der Kreissynode Köln-Mitte betr.: Zulassung des geteilten Amtes der Superintendentin bzw. des Superintendenten (Drucksache 2 Nr. 8) wird zur Weiterarbeit an die Kirchenleitung überwiesen.
7. Der Antrag der Kreissynode Köln-Rechtsrheinisch betr.: Zulassung des geteilten Amtes der Superintendentin bzw. des Superintendenten (Drucksache 2 Nr. 13) wird zur Weiterarbeit an die Kirchenleitung überwiesen.